
Leistungsbeschreibung – Ausschreibung Nr. VT/2009/006

Kartographie des rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmens der Bekämpfung von Diskriminierungen in der Türkei und in den westlichen Balkanstaaten

1 - Bezeichnung des Auftrags

Kartographie des rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmens der Bekämpfung von Diskriminierungen in der Türkei und in den westlichen Balkanstaaten

2 - Hintergrund

2.1 Der rechtliche Rahmen der Bekämpfung von Diskriminierungen

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind.

Das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf Schutz vor Diskriminierung ist ein Grundrecht, das für das ordnungsgemäße Funktionieren jeder demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist. Die Wahrung dieses Grundrechts trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei und damit auch zur Erreichung des Ziels der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und eines hohen Beschäftigungsniveaus. Im Juni 1997 einigten sich die Staats- und Regierungschefs in Amsterdam darauf, die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in diesem Bereich zu stärken. Dazu wurde Artikel 13 in den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingefügt, welcher der Gemeinschaft spezifische Befugnisse überträgt, die es ihr erlauben, geeignete Vorkehrungen zu treffen, um jede Art der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Auf der Grundlage der von der Kommission im November 1999 unterbreiteten Vorschläge verabschiedete der Rat am 29. Juni 2000 und am 27. November 2000 drei Schlüsselinstrumente zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung:

- Richtlinie 2000/43/EG (zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse), die Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft in verschiedenen Bereichen wie Beschäftigung, Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und Sozialschutz untersagt;
- Richtlinie 2000/78/EG (zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf), die Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung untersagt;
- Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Beschluss des Rates 2000/750/EG).

Der strategische Ansatz, der aus einer Kombination verschiedener Instrumente – Rechtsvorschriften, untermauert durch ein Aktionsprogramm – besteht, stützt sich im Wesentlichen auf die Erfahrungen der Gemeinschaft bei der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskriminierungen. Dieser Ansatz ist auf die Verwirklichung der im Folgenden genannten drei strategischen Ziele gerichtet:

- Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts – Zweck des Rechtsrahmens, den die EU im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung geschaffen hat, ist es, „eine Reihe gemeinsamer Grundsätze hinsichtlich der Gleichbehandlung“ aufzustellen und dabei „wesentliche Aspekte abzudecken wie die Definition von Diskriminierung unter Einschluss mittelbarer Diskriminierung, den Schutz vor Belästigungen, die Möglichkeit positive Maßnahmen, geeignete Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen durchzuführen. Diese Grundsätze würden in allen Mitgliedstaaten gelten, so dass der Einzelne Gewissheit darüber hätte, in welchem Umfang er in allen Mitgliedstaaten Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung hat.“
- Förderung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Förderung der Gleichstellung – Rechtsvorschriften, die Diskriminierungen untersagen, sind zwar eine unabdingbare Voraussetzung, doch reichen sie allein nicht aus für die Verwirklichung des Ziels, eine diskriminierungsfreie Gesellschaft zu schaffen. Tief verwurzelte unterschiedlichste Benachteiligungen, mit denen sich Menschen häufig aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe konfrontiert sehen, hindern die Betroffenen daran, in

vollstem Umfang und auf allen Ebenen an der Gesellschaft teilzuhaben und ihren Beitrag zu leisten. Die Unterschiede in Art und Umfang der Diskriminierung machen es erforderlich, stärkeres Gewicht auf eine positive Sicht der Gleichstellung zu legen. Für die Regierungen bringt dies neue Verpflichtungen mit sich: Sie müssen sozioökonomische Benachteiligungen und systemische Diskriminierungen aufspüren, die Probleme in Angriff nehmen und positive Maßnahmen in Form von Rechtsvorschriften und Programmen im öffentlichen wie auch im privaten Sektor auf den Weg bringen.

■ Veränderung von Einstellungen und Verhaltensweisen im Sinne einer Entwicklung hin zu einer in stärkerem Maße gleichstellungsfördernden Gesellschaft – Ziel von Gesetzen ist es stets, das Verhalten derjenigen, die den Gesetzen unterliegen, zu beeinflussen, um ein angestrebtes Ergebnis zu erreichen. Die Gesetze fungieren in diesem Kontext als Katalysator oder Impulsgeber, der einen Prozess sozialer Veränderungen in Gang setzt. In dem Bereich, mit dem wir es hier zu tun haben, geht es darum, innerhalb der Gemeinschaft auf die Anerkennung und Akzeptanz des Grundsatzes hinzuwirken, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft – unabhängig von ihren persönlichen Merkmalen – dasselbe Recht auf faire Behandlung genießen. Der Ansatz zielt somit ab auf eine Veränderung des Bewusstseins der Gemeinschaft (Anerkennung) sowie auf eine Veränderung der Einstellungen (Akzeptanz). Anerkennung bedeutet, sich bewusst zu werden oder zu wissen, dass alle Menschen ein Recht auf Nichtdiskriminierung – unabhängig von jedweden persönlichen Merkmalen – haben. Akzeptanz geht jedoch darüber hinaus. Akzeptanz bedeutet, dass in der Gemeinschaft Einvernehmen darüber besteht, dass die entsprechenden Rechte den betreffenden Personen auch zustehen und dass man letztere als rechtlich anerkannte und vollwertige Mitglieder der Gemeinschaft betrachtet.

2.2 Die Diskriminierungsbekämpfung im Rahmen des Programms PROGRESS

Die Europäische Union hat in ihrer Sozialpolitischen Agenda (2005–2010) ihr strategisches Gesamtziel festgelegt: mehr und bessere Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle. Die Sozialpolitische Agenda wird durch die Kombination verschiedener Gemeinschaftsinstrumente umgesetzt. Dazu gehören EU-Rechtsvorschriften, die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode in verschiedenen Politikfeldern und finanzielle Anreize, etwa der Europäische Sozialfonds.

Der Beschluss Nr. 1672/2006 „über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS“ wurde am 24. Oktober 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen und am 15. November 2006 im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Programm PROGRESS soll die Gemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer wesentlichen Aufgaben und Befugnisse, die ihr aufgrund des EG-Vertrags in den Bereichen Beschäftigung und Soziales zukommen, unterstützen. Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und ihren Bemühungen auszubauen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Folglich trägt das Programm PROGRESS dazu bei:

- Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;
- die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsstrategien in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und dazu Bericht zu erstatten;
- den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern, sowie
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS:

- (1) die Durchführung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- (2) die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- (3) die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- (4) die wirksame Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Gemeinschaftsstrategien (Teil 4);
- (5) die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter, wobei des Gender Mainstreaming in allen Gemeinschaftsstrategien gefördert wird (Teil 5).

Die vorliegende Ausschreibung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Jahresarbeitsplans 2009, der abrufbar ist unter: http://ec.europa.eu/employment_social/progress/annwork_de.htm.

3 - Auftragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist das Erstellen einer Untersuchung über Diskriminierungen sowie über Rechtsvorschriften, Akteure und Politiken der Diskriminierungsbekämpfung in der Türkei und in den westlichen Balkanstaaten.

Im Sinne dieser Untersuchung sind unter westlichen Balkanstaaten nachstehende Staaten zu verstehen: Albanien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina (BiH), Serbien, Kosovo (entsprechend der Resolution 1244/99 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen), Montenegro, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (EJR Mazedonien).

Die Untersuchung hat zum Ziel, einen umfassenden Überblick über die Rechtsvorschriften und Politiken zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Förderung der Gleichbehandlung, eine Bestandsaufnahme der Diskriminierungen sowie eine Kartographie der relevanten Akteure im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung und der Förderung des Gleichheitsgrundsatzes zu erstellen.

Behandelt werden sollen Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in den Bereichen Beschäftigung, Bildung, Ausbildung, Sozialschutz, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, soziale Vergünstigungen, Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation. Dabei sollen die geschlechtsspezifische Dimension bei jeder einzelnen Art von Diskriminierung beleuchtet sowie die mit den verschiedenen Diskriminierungen verbundenen Aspekte einbezogen werden.

4 - Teilnahme am Vergabeverfahren

Bitte beachten Sie Folgendes:

Die Teilnahme an der Ausschreibung steht natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge sowie natürlichen und juristischen Personen eines Drittlands, das mit den Gemeinschaften ein besonderes Abkommen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen.

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, steht die Teilnahme am Verfahren auch Staatsangehörigen von Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, unter den Bedingungen dieses Übereinkommens offen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen gemäß Kategorie 8 von Anhang II-A der Richtlinie 2004/18/EG nicht unter dieses Übereinkommen fallen.

5 - Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen zu erbringen:

Aufgabe 1: Erstellen einer Untersuchung (wie unter Punkt 5.1 beschrieben).

Aufgabe 2: Organisation einer Konferenz zur Bewertung dieser Untersuchung (wie unter Punkt 5.2 beschrieben).

Aufgabe 3: Endgültige Fassung der Untersuchung auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertungskonferenz (wie unter Punkt 5.3 beschrieben).

5.1 - Aufgabe 1: Der Auftragnehmer hat eine Untersuchung zur Analyse von Rechtsvorschriften, Akteuren und Politiken im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung in der Türkei und in den westlichen Balkanstaaten zu erstellen.

Der Auftragnehmer hat in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission eine Untersuchung zu erarbeiten, die den in den nachstehenden Punkten beschriebenen Anforderungen entspricht.

Der Untersuchungsbereich ist auf den Anwendungsbereich der Richtlinien 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinien „Rasse“) und 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie „Gleichbehandlung Beschäftigung“) begrenzt.

Gemäß Artikel 1 und 3 der Richtlinie 2000/43/EG ist der Anwendungsbereich der Untersuchung auf Diskriminierungen aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft begrenzt, die alle Personen sowohl in öffentlichen als auch in privaten Bereichen (einschließlich öffentlicher Stellen und der Streitkräfte) betreffen, in Bezug auf:

- die Bedingungen - einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen - für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, einschließlich des beruflichen Aufstiegs;
- den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
- die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;
- die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen;
- den Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung;
- die sozialen Vergünstigungen;
- die Bildung;
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Gemäß Artikel 1 und 3 der Richtlinie 2000/78/EG ist der Anwendungsbereich der Untersuchung auf Diskriminierungen wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowohl in öffentlichen als auch in privaten Bereichen (einschließlich öffentlicher Stellen und der Streitkräfte) begrenzt, in Bezug auf:

- die Bedingungen für den Zugang zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit;
- den Zugang zu allen Formen und allen Ebenen der Berufsberatung, der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung und der Umschulung, einschließlich der praktischen Berufserfahrung;
- die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlassungsbedingungen und des Arbeitsentgelts;
- die Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

Diese Untersuchung soll Folgendes umfassen:

- einleitende Darstellung der geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierungen,
- eine Kartographie der relevanten Akteure und ihrer Rolle,
- eine Beschreibung der häufigsten Formen der Diskriminierungen,
- Politiken und bewährte Praktiken zur Bekämpfung von Diskriminierungen,
- aus der Untersuchung zu ziehende Lehren.

Der Text darf höchstens 50 Seiten umfassen (ausgenommen Anlagen, die individuelle Länderinformationen von acht bis zehn Seiten pro Land enthalten).

- Der Auftragnehmer hat die gesamte Untersuchung (sowie eine fünfseitige Zusammenfassung) in englischer, französischer und deutscher Sprache vorzulegen.
- Der Text ist der Europäischen Kommission im Word-Format vorzulegen, die Schaubilder im Excel-Format.
- Der Auftragnehmer hat für die Sicherung der Rechte Sorge zu tragen und der Kommission zehn Fotos zu Illustrationszwecken zur Verfügung zu stellen.
- Layout, Druck und Verteilung der Untersuchung sind nicht Gegenstand der Ausschreibung. Diese Aufgaben werden von dem Unternehmen, mit dem die GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit einen Rahmenvertrag für Veröffentlichungen geschlossen hat, und vom Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übernommen.

Die Veröffentlichung wird zur Verteilung bei der unter Punkt 5.2 genannten Konferenz bereitstehen.

5.1.1 - Die geltenden Rechtsvorschriften

Dieser Bereich des Berichts ist auf die einzelstaatlichen Bestimmungen begrenzt, die die Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG umsetzen oder mit diesen übereinstimmen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Auftragnehmer die Berichte zur Verfügung stellen, in denen die Gemeinschaftsvorschriften zur Umsetzung dieser Texte für die Beitrittskandidaten (Kroatien, Türkei, EJR Mazedonien) analysiert werden, sowie alle anderen in ihrem Besitz befindlichen Dokumente für die übrigen Staaten (Untersuchungen zu Rechtsvorschriften, die mit dem europäischen Standard übereinstimmen).

Die Analyse der Rechtsvorschriften wird auf die Analyse der grundlegenden Prinzipien und der wichtigsten Vorschriften begrenzt, die auf einzelstaatlicher Ebene umgesetzt worden sind. Ziel ist eine Bestandsaufnahme der geltenden Rechtsvorschriften.

Der Auftragnehmer hat insbesondere eine Beschreibung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorzulegen, welche die von den Richtlinien behandelten nachstehenden Aspekte umsetzen oder mit diesen übereinstimmen:

- Begriff der mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierung,
- positive Maßnahme,
- Zugang zu den Gerichten, einschließlich Verfahrensgarantien (Rechtshilfe, Rolle der Verbände in rechtlichen Verfahren, Bestehen von wirksamen Sanktionen und Kompensationen im Falle von Diskriminierung),
- Reform der Beweislast,
- Viktimisierung,
- Informationsverbreitung,
- Rolle des sozialen Dialogs,
- Dialog mit Nichtregierungsorganisationen,
- Gleichbehandlungsstellen.

Diese Bestandsaufnahme ist in Form einer tabellarischen Übersicht für jedes einzelne analysierte Land vorzulegen, in der die durch die Rechtsvorschriften abgedeckten Bereiche, die geltenden Bestimmungen und ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gemeinschaftsrichtlinien zusammengefasst werden.

5.1.2 - Die relevanten Akteure und ihre Rolle

Der Auftragnehmer hat eine Kartographie der relevanten Akteure im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung und der Förderung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erstellen, die insbesondere folgende Akteure umfasst:

- nationale und lokale Behörden,
- Gleichbehandlungsstellen im Sinne der Richtlinie 2000/43/EG,
- unabhängige Organe (Mediatoren usw.),
- Nichtregierungsorganisationen,
- Zivilgesellschaft,
- Gewerkschaften,
- öffentliche und private Unternehmen,
- akademische Kreise.

Der Auftragnehmer hat auszuwerten, in welchem Maße diese Akteure im Hinblick auf die angeführten Diskriminierungsgründe engagiert sind, und zwar nach Einschätzung folgender Kriterien:

- ihre Finanzierung (Herkunft, Betrag),
- Art ihrer Verwaltung (öffentlich, privat, halböffentlich),
- Anzahl der Mitglieder und Beschäftigten (bezahlte und ehrenamtliche),
- Stellenwert ihrer Rolle und ihrer Aufgaben bei der Diskriminierungsbekämpfung, gegebenenfalls im Hinblick auf weitere Aufgaben.

Hierzu hat er sich auf die Auswertung der verfügbaren Literatur und Direktbefragungen der relevanten Akteure zu stützen.

Dieser Bestandsaufnahme ist eine tabellarische Übersicht beizufügen, in denen die relevanten Akteure nach Arten und Ländern sowie die von ihnen erbetenen Informationen zusammengefasst werden.

5.1.3 - Bestandsaufnahme der Diskriminierungen

Im Rahmen des unter Punkt 5 definierten Untersuchungsbereichs und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine exakte Erfassung des Phänomens Diskriminierung schwierig ist, soll der Auftragnehmer die häufigsten Formen von Diskriminierung in jedem einzelnen der untersuchten Staaten beschreiben.

Hierzu hat er sich auf die Auswertung der verfügbaren Literatur, bestehende Statistiken und Direktbefragungen der unter Punkt 5.1.2 definierten relevanten Akteure und der in diesen Staaten engagierten Institutionen (OSZE, Europarat) zu stützen.

Der Auftragnehmer hat Folgendes zu behandeln:

- die Gründe der festgestellten Diskriminierungen,
- die Bereiche, in denen sie stattfinden,
- die Arten der Benachteiligungen,
- eine Evaluierung ihrer Anzahl und Häufigkeit,
- den soziologischen, wirtschaftlichen und politischen Gesamtkontext, der in gewisser Weise ihr Auftreten erklären könnte,
- eine Schätzung der gegebenenfalls vor die Zivil- und Strafgerichte gebrachten Fälle, gefolgt von einer kurzen Beschreibung.

Dieser Bestandsaufnahme ist eine tabellarische Übersicht beizufügen, in der die Arten der Benachteiligungen in den verschiedenen Ländern und ihre quantitative Bewertung zusammengefasst werden.

5.1.4 - Die Politik zur Bekämpfung von Diskriminierungen

Im Rahmen des unter Punkt 5 definierten Untersuchungsbereichs hat der Auftragnehmer eine Beschreibung der Politiken und der bewährten Praktiken zur Bekämpfung von Diskriminierungen und zur Förderung der Gleichbehandlung vorzulegen, die von den unter Punkt 5.1.2 aufgeführten relevanten Akteuren durchgeführt und entwickelt werden.

Er hat insbesondere Folgendes zu beschreiben:

- Rahmendokumente der politischen Strategie, Diskussion und Programmplanung, die über die Rechtsvorschriften hinaus von den politischen Entscheidungsträgern verabschiedet wurden,
- Informations- und Sensibilisierungskampagnen,
- Finanzierung von Durchführungsprojekten,
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Unterstützung von Diskriminierungsopfern,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Zugangs zu den Gerichten,
- Finanzierung und Unterstützung der Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen.

Hierzu hat er sich auf die Auswertung der verfügbaren Literatur und Direktbefragungen der unter Punkt 5.1.2 definierten relevanten Akteure zu stützen.

Dieser Bestandsaufnahme ist eine tabellarische Übersicht beizufügen, in der die in den verschiedenen Ländern ergriffenen Arten von Maßnahmen, die erbetenen Informationen sowie eine Schätzung ihres Budgets zusammengefasst werden.

5.1.5 - Aus der Untersuchung zu ziehende Lehren

Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der ermittelten Informationen und seiner eigenen Analyse eine Auflistung der aus der Untersuchung zu ziehenden Lehren vorzuschlagen. Diese sollen sich insbesondere auf die im Diskriminierungsbereich festgestellten Hauptprobleme sowie auf die bewährten Praktiken beziehen, die in den untersuchten Ländern umgesetzt wurden oder umzusetzen sind.

Der Auftragnehmer hat der Europäischen Kommission ferner Vorschläge und Empfehlungen für durchzuführende Maßnahmen zu unterbreiten.

5.2 - Aufgabe 2: Der Auftragnehmer hat eine Konferenz zur Validierung der Untersuchung auszurichten.

Der Auftragnehmer organisiert eine eintägige Konferenz zur Validierung seines Untersuchungsentwurfs, an der Kommissionsvertreter, Vertreter der nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie von Nichtregierungsorganisationen aus allen an der Untersuchung beteiligten Staaten teilnehmen.

Die Konferenz findet fünfzehn Monate nach Vertragsunterzeichnung mit 100 Teilnehmern aus den unter Punkt 5.1.2 genannten Bereichen statt. Die Konferenz wird in einem der an der Untersuchung beteiligten Länder an einem externen Tagungsort, zum Beispiel in einem Konferenzhotel, abgehalten, und nicht in Räumlichkeiten der Kommission.

Der Auftragnehmer ist für Folgendes zuständig:

- Ermittlung eines geeigneten (behindertengerechten) Tagungsortes für die Validierungskonferenz,
- Buchung eines Tagungsraums (für eine Plenartagung),
- Erstellung der Tagesordnung in englischer Sprache,
- Kontaktaufnahme mit den Rednern und Einladung der Redner,
- Versand der Einladungen an die Teilnehmer,
- Reservierung von Unterkunft und Flügen für die Teilnehmer (die Kosten für bis zu 100 Teilnehmer sind vom Auftragnehmer zu tragen),
- Organisation von Dolmetschleistungen für Englisch und Französisch.

Der Kommission ist ein Kurzbericht über die Konferenzdebatten und die wichtigsten Schlussfolgerungen in englischer Sprache vorzulegen. Darin sind auch die Änderungen aufzuführen, die, gestützt auf die Ergebnisse der Konferenz, in die Untersuchung aufzunehmen sind. Der Kurzbericht ist auf zehn Seiten zu beschränken.

5.3 - Aufgabe 3: Endgültige Fassung der Untersuchung

In Absprache mit der Kommission hat der Auftragnehmer die Untersuchung im sechzehnten Monat nach Vertragsunterzeichnung gemäß den Schlussfolgerungen während der Konferenz zu aktualisieren.

Der Auftragnehmer wird gebeten, die endgültige Fassung der Untersuchung ins Französische und Deutsche zu übersetzen.

Die Kommission übernimmt den Druck und Versand der Publikation.

6 - Erforderliche fachliche Qualifikation

Siehe Anhang IV des Mustervertrags.

7 - Hinweise für das Erbringen der Leistungen

Das Programm PROGRESS zielt auf die Förderung des Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei den in Auftrag gegebenen oder finanzierten Aktivitäten ab. Folglich trifft der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass:

- bei der Erarbeitung des fachlichen Angebots Fragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern, einschließlich der Situation und der Bedürfnisse von Frauen und Männern, im erforderlichen Maße berücksichtigt werden;
- bei der Erbringung der Leistung die Geschlechterdimension systematisch berücksichtigt wird;
- bei der Messung der erbrachten Leistung nach Geschlecht getrennte Daten, falls erforderlich, erhoben und zusammengeführt werden;
- bei seinem vorgeschlagenen Team und/oder Personal das Gleichgewicht zwischen Männern und Frauen auf allen Ebenen eingehalten wird.

Beim Erbringen der ausgeschriebenen Leistungen sind auch die Bedürfnisse behinderter Menschen angemessen zu berücksichtigen und zu befriedigen. Dafür ist insbesondere erforderlich, dass der Auftragnehmer bei der Organisation von Ausbildungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung von speziellen Websites dafür sorgt, dass behinderte Menschen gleichen Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

Schließlich legt der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer nahe, gleiche Beschäftigungschancen für sein gesamtes Personal und sein Team zu fördern. Zu diesem Zweck bemüht sich der Auftragnehmer um einen geeigneten Mix von Mitarbeitern, in dem Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Religion, verschiedenen Alters und mit unterschiedlichen Fähigkeiten vertreten sind.

Der Auftragnehmer muss in seinem Tätigkeitsbericht, der dem Antrag auf Auszahlung der letzten Tranche beizufügen ist, die zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen ergriffenen Maßnahmen und erzielten Ergebnisse im Detail aufführen.

8 - Zeitplan und Berichterstattung

Siehe Artikel I.2 des Vertrags.

Die Laufzeit des Vertrages beträgt ab Vertragsunterzeichnung achtzehn Monate. Der Zeitplan der zu erbringenden Leistungen muss dem nachstehenden Schema entsprechen:

Zeitplan	Zu erbringende Leistungen
8.1 eine Woche nach Vertragsunterzeichnung:	Treffen zu Projektbeginn zwischen Auftragnehmer und Vertretern der Kommission in den Räumlichkeiten der Kommission in Brüssel

8.2 zwei Monate nach Vertragsunterzeichnung:	Erster Informationsvermerk des Auftragnehmers (3-4 Seiten) mit Darstellung der durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen
8.3 sechs Monate nach Vertragsunterzeichnung:	Vorlage eines Zwischenberichts (maximal 15-20 Seiten) an die Kommission
8.4 zwölf Monate nach Vertragsunterzeichnung:	Aufgabe 1: Lieferung des Untersuchungsentwurfs
8.5 fünfzehn Monate nach Vertragsunterzeichnung:	Aufgabe 2: Validierungskonferenz des Untersuchungsentwurfs
8.6 sechzehn Monate nach Vertragsunterzeichnung:	Bericht über die Validierungskonferenz (maximal zehn Seiten) und endgültiger Untersuchungsentwurf
8.7 achtzehn Monate nach Vertragsunterzeichnung:	Aufgabe 3: Einreichung der endgültigen Fassung der Untersuchung und einer Zusammenfassung sowie eines Tätigkeitsberichts (fünf Seiten) zusammen mit der Beantragung der Auszahlung der letzten Tranche

9 - Veröffentlichungs- und Informationspflichten

Gemäß den Allgemeinen Bedingungen sind alle Auftragnehmer verpflichtet, in sämtlichen Papieraussagen oder auf anderen Informationsträgern, insbesondere in dem/den zu liefernden Ergebnis/Ergebnissen, einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten, Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen und Seminaren darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Leistung oder Untersuchung im Auftrag der Europäischen Gemeinschaft erbracht wurde. Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS ist dabei folgende Formulierung zu verwenden:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wurde mit Unterstützung des EU-Programms für Beschäftigung und soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013) durchgeführt. Dieses Programm wird von der Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung und Soziales – wie in der sozialpolitischen Agenda ausgeführt – finanziell zu unterstützen und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Lissabon-Strategie in diesen Bereichen beizutragen.

Dieses Siebenjahresprogramm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in der EU der 27, der EFTA-/EWR-Länder sowie den EU-Beitrittskandidatenländern und angehenden Beitrittskandidatenländern, die einen Beitrag zur Gestaltung geeigneter und wirksamer Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales leisten können.

Mit PROGRESS wird das Ziel verfolgt, den EU-Beitrag zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einhaltung ihrer Verpflichtungen und ihren Bemühungen auszubauen, mehr und bessere Arbeitsplätze zu schaffen sowie den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Folglich trägt das Programm PROGRESS dazu bei:

- *Analysen und Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen;*
- *die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsstrategien in den Bereichen des Programms PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten;*
- *den Austausch von Strategien, das wechselseitige Lernen und die gegenseitige Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele und Prioritäten der Union zu fördern, sowie*
- *die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.*

Weitere Informationen finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/employment_social/progress/index_de.html.

Veröffentlichungen müssen ferner den Hinweis enthalten: *„Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“*

Sollte im Zusammenhang mit der betreffenden Arbeit jedwede Art von Mitteilung oder Veröffentlichung vorgesehen sein, so bringt der Auftragnehmer auf allen im Rahmen dieses Vertrags erstellten Veröffentlichungen oder anderen Materialien das Logo der Europäischen Union und ggf. andere für den Bereich Beschäftigung und Soziales entwickelte Logos sowie den Hinweis an, dass die Europäische Kommission als Auftraggeberin fungiert.

10 - Anforderungen bezüglich der Berichterstattung

Die Umsetzung des Programms PROGRESS unterliegt einer ergebnisorientierten Verwaltung. Durch die auf Leistungen und Resultate ausgerichtete Verwaltung sollen optimale Ergebnisse für die europäischen Bürger erzielt werden. Dies setzt voraus:

- zu ermitteln, welche Ergebnisse für die europäischen Bürgerinnen und Bürger am wichtigsten sind;
- eine ergebnisorientierte Verwaltung zu praktizieren, insbesondere durch die Festlegung klarer Ziele, die Umsetzung dieser Ziele anhand von Plänen und die Lernerfahrung, was in diesem Prozess „reibungslos funktioniert“;
- Gelegenheiten der Zusammenarbeit zu ergreifen, die zur Erreichung der gewünschten Ergebnisse beitragen.

Als erster Schritt wurde in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organisationen der Zivilgesellschaft ein strategischer Rahmen für die Durchführung des Programms PROGRESS erarbeitet. Dieser strategische Rahmen wurde durch einen Rahmen zur Leistungsmessung ergänzt, in dem der Auftrag des Programms PROGRESS und seine spezifischen und langfristigen Ergebnisse definiert sind. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsmessung ist im Anhang beigefügt. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen können auf der Website des Programms PROGRESS abgerufen werden.

In diesem Kontext überwacht die Kommission die Auswirkungen von Initiativen, die von PROGRESS unterstützt oder in Auftrag gegeben werden. Ferner prüft sie, wie diese Initiativen zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS beitragen. Der Auftragnehmer soll daher eng mit der Kommission und/oder den von ihr ermächtigten Personen zusammenarbeiten, um die erwarteten Beiträge und alle Leistungsdaten festzulegen, anhand derer diese Beiträge evaluiert werden. Der Auftragnehmer wird aufgefordert, Daten zu erheben und der Kommission und/oder den benannten Personen über seine Leistungen Bericht zu erstatten, wobei das dem Vertrag beigefügte Muster zu verwenden ist. Außerdem hat er der Kommission und/oder den benannten Personen sämtliche Unterlagen und Informationen bereitzustellen, damit diese die Leistung des Programms PROGRESS korrekt bemessen können, und erteilt ihr/ihnen hierzu die Zugangsrechte.

11 - Zahlungsbedingungen und Standardvertrag

Bei der Erstellung des Angebots sind die Bestimmungen des Standardvertrags einschließlich der „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungsverträge“ zu berücksichtigen.

In Artikel 1 Absatz 4 sind die Zahlungsmodalitäten festgelegt.

Die Zahlungen erfolgen während der Vertragslaufzeit in Tranchen nach Maßgabe der erzielten Fortschritte, der vorgelegten Berichte und der erbrachten Leistungen sowie ihrer Qualität.

Für diesen Vertrag gelten folgende Modalitäten:

11.1 Zwischenzahlungen

Anträge des Auftragnehmers auf Zwischenzahlung sind zulässig, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Auftragnehmer kann frühestens **sechs Monate nach Unterzeichnung des Vertrags** bei der Kommission formell eine erste Zwischenzahlung beantragen. Dem Antrag sind der erste Zwischenbericht gemäß Punkt 8.3 sowie Rechnungen über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Zwischenberichts sowie des ersten unter Punkt 8.2 genannten Informationsvermerks durch die Kommission.

Der Gesamtbetrag der ersten Zwischenzahlung kann 20 % des in Punkt I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

- Der Auftragnehmer kann frühestens **zwölf Monate nach Unterzeichnung des Vertrags** bei der Kommission formell eine zweite Zwischenzahlung in Höhe von maximal 40 % des in Punkt I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags beantragen. Dem Antrag sind der unter Punkt 8.4 genannte Untersuchungsentwurf sowie die entsprechende Rechnung über die tatsächlichen Kosten beizufügen. Voraussetzung für die Zwischenzahlung ist die Billigung des Untersuchungsentwurfs durch die Kommission.

- Der Auftragnehmer kann frühestens **sechzehn Monate nach Unterzeichnung des Vertrags** und nach Vorlage des unter Punkt 8.6 genannten Berichts der Validierungskonferenz sowie des endgültigen Untersuchungsentwurfs und nach Organisation der in Punkt 8.5 bezeichneten eintägigen Konferenz bei der Kommission formell eine dritte Zwischenzahlung in Höhe von maximal 20 % des in Punkt I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags beantragen. Dem Antrag ist die entsprechende Rechnung über die tatsächlichen Kosten beizufügen.

Der Gesamtbetrag der drei Zwischenzahlungen darf 80 % des in Punkt I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags nicht übersteigen.

Bei jedem Zahlungsantrag steht der Kommission ab dem Tag seines Eingangs eine Frist von 60 Tagen zu, um den Zwischenbericht oder andere unter Punkt 8 genannte Leistungen zu billigen oder abzulehnen. Dem Auftragnehmer steht eine Frist von 30 Tagen zu, um weitere Informationen nachzureichen oder die Leistung erneut zu erbringen.

Binnen 30 Tagen nach Billigung der Berichte oder der Untersuchung durch die Kommission erfolgt eine Zwischenzahlung in Höhe der betreffenden Rechnungen.

11.2 Zahlung des Restbetrags

• **Achtzehn Monate nach Unterzeichnung des Vertrags** kann die Kommission eine Schlusszahlung des Restbetrags leisten, die auf schriftlichen Antrag, der mit der endgültigen Fassung der Untersuchung und dem Tätigkeitsbericht gemäß Punkt 8.7 sowie einer Endabrechnung über die Ausführung des gesamten Finanzplans und der Schlussrechnung einzureichen ist, und nach Genehmigung aller genannten Dokumente durch die Kommission fällig wird.

Die Kommission verfügt über eine Frist von 60 Tagen ab Erhalt der endgültigen Untersuchung und/oder des Tätigkeitsberichts, um diese zu genehmigen oder abzulehnen. Der Auftragnehmer verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um zusätzliche Informationen, einen neuen Untersuchungsbericht und/oder einen neuen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Binnen 30 Tagen nach Genehmigung der endgültigen Untersuchung und des Tätigkeitsberichts durch die Kommission erfolgt die Zahlung des Restbetrags des unter Punkt I.3.1 des Vertrags genannten Gesamtbetrags.

Wie unter Punkt 7 „HINWEISE FÜR DAS ERBRINGEN DER LEISTUNGEN“ bereits erwähnt, hat der Auftragnehmer in seinem abschließenden Tätigkeitsbericht zu erläutern, wie er die dargelegten Bedingungen für die Chancengleichheit erfüllt hat.

12 - Preis

Gemäß Artikel 3 und 4 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften sind diese von allen Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer befreit; diese Abgaben dürfen also nicht in die Preisberechnung eingehen. Die Mehrwertsteuer ist getrennt auszuweisen.

Für diese Ausschreibung steht **ein Höchstbetrag von 500.000 EUR (fünfhunderttausend Euro)** zur Verfügung. Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass Angebote, deren Preis diesen Betrag übersteigt, unberücksichtigt bleiben.

Der Preis ist in Euro (€) – ohne Mehrwertsteuer – anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse) und gemäß dem Muster in Anhang III des beigefügten Standardvertrags aufzuschlüsseln. Es müssen nachstehende Posten enthalten sein:

Honorare und direkte Kosten

Honorare, ausgedrückt in Personentagen, multipliziert mit dem Einheitspreis pro Arbeitstag und pro vorgeschlagenem Experte. Der Einheitspreis sollte die Honorare der Experten sowie die gesamten Verwaltungsaufwendungen abdecken, das heißt:

- im Zusammenhang mit den Forschungs- und Analysearbeiten anfallende Reise- und Aufenthaltskosten;
- Reise- und Aufenthaltskosten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder der Experten für die Teilnahme an sämtlichen erforderlichen Sitzungen mit der Europäischen Kommission in Brüssel;
- sämtliche Unterlagen und Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen;
- Kosten für die Übersetzung der abschließenden Publikation der Untersuchung;
- sämtliche Kosten (einschließlich Unterbringungs-, Aufenthalts- und Reisekosten aller Teilnehmer) im Zusammenhang mit der Organisation der eintägigen Konferenz für rund 100 Personen.

Gesamtpreis: höchstens 500 000 EUR

13 - Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten können Angebote einreichen, ohne dass sie eine bestimmte Rechtsform annehmen müssten, bevor ihnen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird; nach Erhalt des Zuschlags kann aber von einer Bietergemeinschaft verlangt werden, dass sie eine bestimmte Rechtsform

annimmt, sofern dies für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich ist¹. Bietergemeinschaften müssen jedoch ein federführendes Mitglied ernennen, das Zahlungen an die Mitglieder annimmt und verarbeitet sowie für die Verwaltung der Dienstleistungen und für die Koordinierung zuständig ist. Die unter Punkt 14 und 15 aufgeführten geforderten Unterlagen müssen von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Europäischen Kommission.

14 - Ausschlussgründe und Nachweise

1) Der Bieter muss eine ordnungsgemäß datierte und unterschriebene eidesstattliche Erklärung vorlegen, dass keiner der Sachverhalte gemäß Artikel 93 und 94 Buchstabe a der Haushaltsordnung auf ihn zutrifft.

Dort heißt es:

Artikel 93

1. „Von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;

die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;

die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,

die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftrags Erfüllung nicht nachgekommen sind;

die rechtskräftig wegen Betrugs, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;

die gegenwärtig von einer verwaltungsrechtlichen Sanktion nach Artikel 96 Absatz 1 betroffen sind².

(...)“

Artikel 94

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die im Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

sich in einem Interessenkonflikt befinden;

im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben; (...)“

2) Der erfolgreiche Bieter legt in der durch den Auftraggeber festgelegten Frist und vor Unterzeichnung des Vertrags den in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Nachweis zur Bestätigung der Erklärung gemäß Absatz 1 vor.

Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen – Nachweise

¹ Es kann sich dabei um Organisationen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit handeln; in jedem Fall müssen sie aber sicherstellen, dass die vertraglichen Interessen der Kommission hinreichend gewahrt sind (dies kann je nach Mitgliedstaat beispielsweise eine Arbeitsgemeinschaft oder ein zeitweiliger Zusammenschluss sein). Wenn die Bieter keine Organisation mit Rechtspersönlichkeit gegründet haben, muss der Vertrag entweder von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft oder von einem der Mitglieder unterzeichnet werden, das von den anderen Mitgliedern dazu ordnungsgemäß ermächtigt wurde (in diesem Fall ist dem Angebot ein entsprechendes Ermächtigungsschreiben oder eine angemessene Genehmigung beizufügen).

² Artikel 96 Absatz 1: „Der öffentliche Auftraggeber kann gegen folgende Personen verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen:
a) Bewerber oder Bieter, auf die ein Ausschlussgrund gemäß Artikel 94 Buchstabe b zutrifft;
b) Auftragnehmer, bei denen im Zusammenhang mit einem aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Vertrag eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen festgestellt worden ist. (...)“

§3. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a, b oder e der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates ausgestellte Bescheinigung neueren Datums.

Wird eine solche Urkunde oder Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine förmliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Bewerber oder Bieter vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

§4. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Absätzen 3 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen, einschließlich, sollte es der öffentliche Auftraggeber für erforderlich halten, der Unternehmensleiter oder aller Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Informationen zu den Nachweisen, die von den Bewerbern, Bietern oder dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vorzulegen sind und von der Europäischen Kommission akzeptiert werden, siehe Anhang I (kann als Checkliste dienen).

3) Der öffentliche Auftraggeber kann einen Bewerber oder Bieter von der Verpflichtung zur Vorlage der in Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen genannten Nachweise entbinden, wenn ein solcher Nachweis bereits zu Zwecken eines anderen Vergabeverfahrens der GD Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit vorgelegt wurde, die Ausstellung des Nachweises nicht länger als ein Jahr zurückliegt und der Nachweis nach wie vor gültig ist.

In diesem Fall versichert der Bewerber oder Bieter in einer ehrenwörtlichen Erklärung, dass er im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens bereits die Nachweisdokumente vorgelegt hat und dass sich seine Lage in keiner Weise verändert hat.

15 - Auswahlkriterien

Die Bieter werden auf der Grundlage ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer fachlichen Kompetenzen und ihrer technischen Leistungsfähigkeit ausgewählt.

1) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Die für die Ausführung der in der Leistungsbeschreibung genannten Aufgaben erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist wie folgt zu belegen:

(a) Nachweis, dass der Bieter (oder alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zusammen) im letzten Geschäftsjahr einen Umsatz erzielt hat, der mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises entspricht;

(b) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied solche Nachweise vorlegen;

(c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten zwei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen;

(d) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

(2) Fachliche Leistungsfähigkeit

(a) Die fachliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters in dem Bereich des Vertragsgegenstands wird anhand nachstehender Kriterien bewertet:

i) Koordinierungsteam

- Koordinator

Der Auftragnehmer ernennt einen Koordinator, der als alleiniger Ansprechpartner der Kommission fungiert.

Anforderungen an den Koordinator:

- Mindestens fünfjährige Forschungserfahrung im sozialpolitischen Bereich;
 - nachgewiesene Fähigkeit, sämtliche mit der Organisation und Durchführung von Projekten und Verträgen auf europäischer Ebene verbundenen Koordinierungs- und Verwaltungsaufgaben ausführen zu können. Die Kommission bewertet dieses Kriterium unter anderem anhand einer vom Bieter vorzulegenden Aufstellung der bisherigen einschlägigen Tätigkeiten;
 - nachgewiesene Fähigkeit, geeignete Organisationsstrukturen zur Durchführung sämtlicher erforderlichen Aufgaben aufzubauen, insbesondere die Fähigkeit, die erforderlichen Sachkenntnisse, einschließlich der notwendigen Sprachkenntnisse, für die beteiligten Länder ausfindig zu machen und zu koordinieren. Die Kommission bewertet dieses Kriterium unter anderem anhand einer Aufstellung potenzieller oder tatsächlicher Partnerorganisationen bzw. eingesetzter Personen in den am Projekt beteiligten Ländern sowie anhand eines Organigramms der zu errichtenden Struktur;
 - sehr gute Kenntnisse der Arbeitssprachen der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der englischen oder französischen Sprache, zur Gewährleistung einer problemlosen Kommunikation mit der Kommission;
 - ausgezeichnete Befähigung zu mündlichen Präsentationen in englischer oder französischer Sprache (Verweis auf frühere Arbeiten).
- Verfasser der Untersuchung

Anforderungen an mindestens zwei weitere Forschungsmitglieder:

- Mindestens fünfjährige Erfahrung im Bereich Diskriminierungsfragen. Mindestens einer der beiden Verfasser muss Erfahrungen im Hinblick auf Diskriminierungsfragen in den Balkanstaaten nachweisen können;
 - ausgezeichnete redaktionelle Fähigkeiten in englischer oder französischer Sprache (Verweis auf im Lebenslauf aufgeführte Veröffentlichungen).
- Konferenzorganisator

Mindestens eine weitere Person sollte über mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich Koordination und Organisation internationaler Seminare und Konferenzen verfügen.

ii) Mitglieder des Forschungsteams

Anforderungen an die Mitglieder des Forschungsteams:

Neben dem Koordinierungsteam muss der Auftragnehmer ein Forschungsteam zusammenstellen, das folgenden Anforderungen genügt:

- Beherrschung der Sprachen aller an der Untersuchung beteiligten Länder, um die geforderten Büro- und Feldarbeiten durchführen zu können (Befragung von Behördenvertretern, NRO-Vertretern usw.).
- Hervorragende redaktionelle Fähigkeiten in englischer oder französischer Sprache.
- Alle Mitglieder des Forschungsteams müssen über nachgewiesene Erfahrung im Bereich von Diskriminierungsfragen verfügen (Verweis auf veröffentlichte Arbeiten).
- Mindestens ein Drittel des Teams muss über nachgewiesene Erfahrung in Bezug auf die Balkanstaaten und die Türkei verfügen.
- Mindestens zwei Teammitglieder müssen über eine mindestens dreijährige nachgewiesene Erfahrung in der Verwaltung von EU-Projekten bzw. EU-Programmen verfügen.
- Mindestens zwei Teammitglieder müssen über eine mindestens dreijährige nachgewiesene Erfahrung im Bereich der Verwaltung internationaler Finanzhilfeprogramme verfügen.
- Mindestens ein Teammitglied muss über nachgewiesene Erfahrung im Bereich Geschlechterfragen verfügen, um das Gender Mainstreaming (d. h. Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifische Dimension) der Untersuchungsergebnisse zu gewährleisten.

(b) Erforderliche Nachweise

Die technische und fachliche Leistungsfähigkeit des Bieters zur Durchführung der oben beschriebenen Forschungsarbeiten wird anhand folgender Nachweise geprüft und bewertet:

- Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er die erforderliche technische Leistungsfähigkeit besitzt und das Team über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kompetenzen verfügt;
- getrenntes Dokument mit der genauen Beschreibung der jedem Teammitglied während des Projekts zugewiesenen Aufgaben sowie eine Erklärung darüber, weshalb jedes Mitglied die genannten Auswahlkriterien erfüllt;
- getrennte Aufstellung mit den Lebensläufen der Teammitglieder sowie Liste der wichtigsten einschlägigen Arbeiten und/oder Artikel, die alle beteiligten Experten auf dem Gebiet der vorliegenden Ausschreibung zumindest in den letzten fünf Jahren veröffentlicht haben;
- von nicht dem Unternehmen angehörenden Mitarbeitern unterzeichnete und mit Datum versehene, verbindliche Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt.

Bei Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten ist Folgendes erforderlich:

- eine eindeutige Benennung des Auftragnehmers, der für die Vertragsunterzeichnung zuständig sein wird;
- eine schriftliche Bestätigung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten, dass sie bereit und willens sind, an der Erbringung der Leistungen mitzuwirken, mit einer kurzen Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Bieter, die nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht die oben genannten Anforderungen an die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit erfüllen, werden ohne weitere Bewertung ihres Angebots ausgeschlossen.

16 - Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält der Bieter, der bei Anlegen der nachstehenden Kriterien das Angebot mit dem besten Preis-Qualitäts-Verhältnis einreicht:

(1) Qualität des Angebots

1. Verständnis der Aufgabenstellung, des Kontexts und der angestrebten Ziele (20 %).
2. Inhaltliche Qualität des Angebots (40 %) unter Berücksichtigung insbesondere der Präsentation der Arbeitsmethode und der Fähigkeit, Kontakte mit sämtlichen relevanten Akteuren aufzubauen und mit diesen zusammenzuarbeiten.
3. Organisation der Arbeiten (40 %), insbesondere der administrativen und logistischen Abwicklung (einschließlich der Konferenzorganisation) und Realisierbarkeit des vorgegebenen Zeitplans; hier fließen auch die Klarheit und Kohärenz des Arbeitsprogramms und die Zusammensetzung des Teams im Hinblick auf die auszuführenden Arbeiten und die Aufgabenverteilung ein.

(2) Preis

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Angebot, das für die Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70 % erreicht, keinen Zuschlag erhält.

Die erreichte Gesamtpunktzahl wird durch den Preis dividiert. Der Zuschlag geht an das Angebot mit dem höchsten Ergebnis.

17 - Inhalt des Angebots

Der Bieter muss sämtliche Informationen und Unterlagen beibringen, die die Kommission benötigt, um das Angebot anhand der Ausschlussgründe sowie der Auswahl- und Zuschlagskriterien zu bewerten.

Das Angebot ist in drei Teile zu untergliedern:

- 1) Der erste Teil umfasst sämtliche administrativen Informationen, insbesondere:
 - a) Datum des Angebots für die Erbringung von Leistungen;
 - b) Name des Bieters, vollständige Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse;

- c) ordnungsgemäß ausgefülltes Formular „Rechtsträger³“;
- d) Rechtsstatus;
- e) Hauptgeschäftssitz oder Wohnsitz des Bieters (es ist ein nach einzelstaatlichem Recht geforderter Nachweis zu erbringen);
- f) Datum der Gründung oder der Eintragung der Organisation;
- g) Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln);
- h) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Nachweis über die Befreiung von der Umsatzsteuer;
- i) Sozialversicherungsnummer;
- j) Erklärung gemäß dem Abschnitt „Ausschlusskriterien und Nachweise“;
- k) Angaben zum Aufbau der Organisation des Bieters.

2) Der zweite Teil stellt das fachliche Angebot dar und umfasst die angeforderten spezifischen Informationen über die technische und fachliche Leistungsfähigkeit gemäß Punkt 15:

- a) Erklärung des Bieters, in der er bestätigt, dass er die erforderliche technische Leistungsfähigkeit besitzt und das Team über die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Kompetenzen verfügt;
- b) getrenntes Dokument mit der genauen Beschreibung der jedem Teammitglied während des Projekts zugewiesenen Aufgaben sowie eine Erklärung darüber, weshalb jedes Mitglied die genannten Auswahlkriterien erfüllt;
- c) getrennte Aufstellung mit den Lebensläufen der Teammitglieder sowie Liste der wichtigsten einschlägigen Arbeiten und/oder Artikel, die alle beteiligten Experten auf dem Gebiet der vorliegenden Ausschreibung zumindest in den letzten fünf Jahren veröffentlicht haben;
- d) von nicht dem Unternehmen angehörenden Mitarbeitern unterzeichnete und mit Datum versehene, verbindliche Verpflichtung zur Teilnahme am Projekt.

Bei Bietergemeinschaften aus Dienstleistungsanbietern/Lieferanten ist Folgendes erforderlich:

- e) eine eindeutige Benennung des Auftragnehmers, der für die Vertragsunterzeichnung zuständig sein wird,
- f) eine schriftliche Bestätigung sämtlicher Mitglieder der Bietergemeinschaft, dass sie bereit und willens sind, an der Erbringung der Leistungen mitzuwirken, mit einer kurzen Beschreibung ihrer jeweiligen Aufgaben.

3) Der dritte Teil umfasst die finanziellen Angaben des Angebots, insbesondere:

- a) detailliertes Preisangebot, das entsprechend dem Muster in Anhang III des beigefügten Mustervertrags zu erstellen ist;
- b) ordnungsgemäß ausgefülltes, von der Bank unterzeichnetes und abgestempeltes Formular „Finanzangaben“⁴;
- c) Nachweis, dass der Umsatz im letzten Geschäftsjahr mindestens 75 % des im Angebot genannten Preises entspricht;
- d) Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedstaats, in dem der Dienstleistungserbringer ansässig ist, vorgeschrieben ist; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied solche Nachweise vorlegen;
- e) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens und seinen Umsatz mit Dienstleistungen der Art, wie sie Gegenstand der Ausschreibung sind, in den letzten zwei Geschäftsjahren; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen;
- f) Bankerklärung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters; bei Angeboten von Bietergemeinschaften muss jedes einzelne Mitglied eine solche Erklärung vorlegen.

18 - Präsentation des Angebots

Das Angebot

- 1) muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein;
- 2) ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien) vorzulegen;
- 3) muss alle vorstehend geforderten Informationen enthalten (vgl. Punkte 14, 15, 16 und 17);
- 4) muss klar abgefasst und möglichst knapp gehalten sein;
- 5) ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abzufassen;
- 6) ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Angebotsabgabe und innerhalb der dort genannten Frist einzureichen (sämtliche Anschriften, Termine und Fristen sind diesem Schreiben zu entnehmen).

³ Dieses Formular ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm

⁴ Dieses Formular ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_de.htm.

19 - Zusätzliche Bestimmungen

Die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet die Kommission nicht dazu, einen Zuschlag zu erteilen.

Nicht berücksichtigte Bieter haben gegenüber der Kommission keine Entschädigungsansprüche. Dies gilt auch dann, wenn die Kommission auf die Auftragsvergabe verzichtet.

Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Einreichung der Angebote anfallen, können nicht erstattet werden.

Es werden keinerlei Auskünfte zum Stand des Verfahrens und zur Bewertung der Angebote erteilt.

Sämtliche vom Bieter eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Europäischen Kommission über.

